Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Was ändert sich mit Beendigung der Jugendhilfe?

Sozialleistungen, Ausbildungsförderung und Wohnen

Nerea González Méndez de Vigo und Tobias Klaus, BumF e.V., Berlin

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Vorstellungsrunde

Name, Ort, Beruf, seit wann arbeiten Sie mit jungen Flüchtlingen?

Notieren Sie ein Ereignis/einen Fall sowie eine Frage an den Workshop.

Was heißt Ende der Jugendhilfe?

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

I. Situation: Es geht um das Ende der Hilfe nicht um den Übergang in die formale Volljährigkeit, heißt:

- In der Regel sind die jungen Menschen 18-21 Jahre alt
- In der Regel es gibt keinen Vormund mehr, es sei denn das Heimatrecht gibt etwas anderes vor
- Sozial- und aufenthaltsrechtlich volljährig
    - Anträge auf Sozialleistungen werden durch den jungen Menschen gestellt (§ 36 SGB I)
    - Im Asyl- und Aufenthaltsrecht wird er/sie wie ein/e Volljährige behandelt, unabhängig vom Heimatrecht (§ 12 AsylG, § 80 AufenthG).
    - Es gilt kein besonderer Abschiebungs- oder Überstellungsschutz mehr

II. Was ändert sich nun also mit dem Ende der Jugendhilfe?

- Lebensunterhaltssicherung
- Wohnsituation - Unterbringung
- Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel – EASY und landesinterne Verteilung

Abhängig von der konkreten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Gestattete Flüchtlinge

Flüchtlinge im Asylverfahren
Inkl. Klageverfahren

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

BumF

Räumliche Beschränkung:
z.B. auf Bundesland

Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
Wohnsitzauflage
+ weitere Bestimmungen

Datum Asylantragstellung

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

1. Ehemals geduldete Flüchtlinge mit einer AE aufgrund von Integrationsleistungen (§ 25a,b; 23a; 18a AufenthG):
- Bleiberechtsregelung
- Härtefallkommission
- Qualifizierte/Gut integrierte Geduldete
2. Flüchtlinge mit Asyl oder Flüchtlingsanerkennung (§ 25.1, §25.2 AufenhtG)
3. Subsidiärer Schutz: (§25.3 AufenthG oder § 25.2 AufenthG)
4. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ausreise (§ 25.5 AufenthG)
5. Weitere Arten der Aufenthaltserlaubnis möglich (z.B. bei Familiennachzug)

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Befristung

Art der Aufenthaltserlaubnis
ggf. hier auch Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt

Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen

Geduldete Flüchtlinge

Abgelehnte Asylsuchende oder Personen ohne Asylantrag, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, da:

- Familiäre-/Gesundheitliche Hindernisse
- Transport unmöglich, z.B. mangelnde Flugverbindung, gesundh. Gründe
- Fehlende Einreisepapiere
- Minderjährigkeit

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) (§ 60a AufentG)

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Erwerbstätigkeit: oder in Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt

+ weitere Bestimmungen wie Wohnistzauflage

Räumliche Beschränkung: z.B. auf Bundesland

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

BumF

Arbeits- und Ausbildungszugang nach Aufenthaltstitel

Erlaubnis notwendig für Arbeit, Praktika, betriebliche Ausbildungen

Nicht notwendig: Praktika von Schule und Uni, schulische Ausbildungen

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

BumF

Beschäftigungserlaubnis mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

(§§ 25 Abs. 1 - 5 AufenthG)

„Beschäftigung erlaubt“

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Beschäftigungserlaubnis mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Einreise | Nach 3 Monaten | 15 Monate | 4 Jahre

Arbeits-verbot

Nachrangiger Zugang

Außer in AA Bezirken nach Anlage zu §32 BeschV

Ohne Vorrangprüfung

Ausnahme bei Täuschung / mangelnder Mitwirkung und Personen aus sicherem Herkunftsland mit Asylantrag nach 31.8.2015.

Verbot nach §60a Abs. 6 AufenthG

Ausnahme bei Ausbildungen:

Keine Zustimmung durch die Agentur f. A.

☐ Frau ☐ Herr	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsort:
Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:

Angaben zum/r Antragsteller/in

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Rentenversicherungsnummer: ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐	***Geschlecht:*** ☐ männlich ☐ weiblich
Familienstand: ☐ ledig ☐ verh. ☐ gesch. ☐ Lebenspartnerschaft	***Staatsangehörig. des Ehegatten/Lebenspartners:***
Aufenthaltsstatus: ☐ Aufenthaltserlaubnis [1] ☐ Aufenthaltsgestattung [2] ☐ Aussetzung der Abschiebung [3] ☐ beantragt ☐ erteilt am _____	
gültig bis:	Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis:

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/in

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes:	***Betriebsnummer:*** ☐☐☐☐☐☐☐☐
Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Ansprechpartner (Name, Telefon, Telefax, e-mail):	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung: [4] ☐ ja, beschäftigt seit _____ ☐ nein	
Ort/Gebiet der Beschäftigung:	***Art der auszuübenden Beschäftigung:***

Es wird hiermit bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll. ☐ Anlage Arbeitsvertrag (sofern vorhanden)

_____ Datum

_____ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

BumF

Aufenthaltstitel und Leistungsanspruch

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Leistungszugang

	SGB VIII	SGB II	SGB III	AsylbIG
Aufenthalts-gestattung	Ja, Status-unabhängig	Nein	Abh. von versch. Faktoren	Ja
Aufenthalts-erlaubnis (AE)	Ja, Status-unabhängig	Ja, außer bei §25 Abs. 4, 5 AufenthG	Abh. von versch. Faktoren	Nein, außer bei §25 Abs. 4, 5 AufenthG
Duldung	Ja, Status-unabhängig	Nein	Abh. von versch. Faktoren	Ja

Wichtige Arbeitshilfen:

Soziale Rechte für Flüchtlinge, Paritätischer Gesamtverband

Leitfaden für Flüchtlinge, Flüchtlingsrat Niedersachsen

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bildungsförderung

	Integra-tionskurs	ESF-BAMF Kurs	BAB / BAföG		BVB, AbH, ASA		PerJuF
Aufenthalts-gestattung	Z.Zt. nur: Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia	Arbeitsmarkt-zugang, A1+TN ESF-Programm	BAB: Kom plex	BAföG: Fast nie	Bleibeperspekt ive + 3 Monate Voraufenthalt		Bei Arbeits-marktzugang
Aufenthalts-erlaubnis (AE)	Anspruch oder zum. bei freien Plätzen	Bei IK und Meldung als Arbeitssuchen d	Je nach Status nach 0 – 15 Monaten Voraufenthalt		i.d.Regel Ja		i.d.Regel Ja
Duldung	Nur bei Ermessens-duldung	Arbeitsmarkt-zugang, A1+TN ESF-Programm	Nach 15 Monaten		ASA/ AbH: 12 M.	BVB nach 6 J.	Bei Arbeits-marktzugang

Maßgeblich: Status, Voraufenthaltsdauer, Bleibeperspektive

Details unter: www.einwanderer.net oder www.esf-netwin.de

Nachfragen z.B. bei IvAF-Projekten:

http://tuerantuer.de/images/aktuelles/Gesamtliste_IvAF/GESAMTLISTE_IvAF_ESF.pdf

Ausgewählte Problembereiche

- Lebensunterhalt und Ausbildung
- Lebensunterhalt und Zuständigkeit?
- Verteilung
- Wohnen – zwischen Anspruch und Realität

Lebensunterhalt und Ausbildung BAföG und BAB

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Anspruch nach Aufenthaltstitel

	BAföG		BAB	
Aufenthalts-gestattung	5 Jahre Voraufenthalt und eigene Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit der Eltern in D.		Nach 15 Monaten Voraufenthalt, wenn eine gute Bleibeperspektive besteht.	Kein Zugang, bei fehlender Bleibeperspektive
Aufenthalts-erlaubnis (AE)	Bei vielen AE sofort: z.B. §25 Abs. 1 und 2	Bei best. AE nach 15 Monaten: Z.B. §25 Abs, 3-5	Bei vielen AE sofort: Z.B. §25 Abs. 1 und 2	Bei best. AE nach 3 Monaten: Z.B. §25 Abs 3-5
Duldung	Nach 15 Monaten Voraufenthalt		Nach 15 Monaten Voraufenthalt	

Lebensunterhalt und Ausbildung BAföG und BAB

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Grundsätzlich förderfähig nach dem BAföG:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10
- Berufsfachschulen
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen
- Abendgymnasien und Kollegs
- Hochschulen, Höhere Fachschulen und Akademien

Grundsätzlich förderfähig nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):

- Betriebliche Berufsausbildungen

Lebensunterhalt und Ausbildung BAföG und BAB

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

SGB II - AsylbLG / BAföG Falle

- Es besteht z.T. kein SGB II und AsylblG Anspruch, wenn die Person in einer grundsätzlich förderfähigen Ausbildung ist
- Jugendhilfeanspruch besteht jedoch
- Problem der Lebensunterhaltssicherung, wenn die Mindestaufenthaltszeiten für BAföG/BAB noch nicht erreicht wurden und die Leistungen (AsylblG/SGB II) entzogen werden können

Lösungsmöglichkeiten:

- Jobcenter-Härtefallantrag/Darlehen, Wohngeld, Kindergeld, SGB VIII (z.B. Hilfen für junge Volljährige), Arbeit neben der Ausbildung, Stipendien- und Förderprogramme

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Ansprechpartner & Arbeitshilfen

IvAF Projekte: http://tuerantuer.de/images/aktuelles/Gesamtliste_IvAF/GESAMTLISTE_IvAF_ESF.pdf

Landesflüchtlingsräte: www.fluechtlingsrat.de

Ehrenamts-Übersicht: www.google.com/maps/d/viewer?mid=1SHp13afz2lzUyrPqFYouMbPgtF4

Beratungs-Übersicht: www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/

Projekte und Initiativen: www.wie-kann-ich-helfen.info

Bundesweite Übersichtsseiten:

www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen

www.esf-netwin.de

www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen

www.b-umf.de/de/publikationen/stellungnahmen

www.proasyl.de/hintergrund/uebersicht-informationsangebote-fuer-fluechtlinge-im-internet/

www.hochschulforumdigitalisierung.de/blog/digitale-bildung-information-apps-fluechtlinge

www.nds-fluerat.org/?s=Leitfaden

Ansprechpartner & Arbeitshilfen

Ausgewählte Materialien:

Broschüre: Recht auf Bildung für Flüchtlinge

Broschüre: Zugang zur Berufsausbildung und zu Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge

Informationsfaltblatt: Wann erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis?

Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen

Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete

Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung

Arbeitshilfe: Wer darf welche Ausbildungen aufnehmen?

Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete

Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete

Arbeitshilfe: Praktikum für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Tabelle: Die Aufenthaltspapiere und ihre Rechtsgrundlagen

Lebensunterhalt und Zuständigkeit des Sozialamtes

Betrifft Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (Geduldete und AsylbewerberInnen)

Die nach AsylbLG sachlich zuständige Behörde verweigert oftmals ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Leistungsgewährung, wenn der junge Mensch Leistungen an einem Ort beantragt, für den er/sie keine Zuweisung hat.
→ in der Regel, wenn der junge Mensch im Rahmen der jugendhilferechtlichen Unterbringung nicht im Bereich des Zuweisungsjugendamtes untergerbacht war.

Argument:
§ 10a Abs. 1 S. 1 AsylbLG
„Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht.“

Problem an dem Argument: Es gibt keine Zuweisung nach Asyl- oder AufenthG,
es wird deshalb § 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG übersehen:
„Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.“

Verteilung

Problem der sog. EASY Verteilung (aber auch Wohnauflage), wenn der Asylantrag erst mit Beendigung der Jugendhilfe gestellt wird. Bis zur Beendigung der Jugendhilfe – also bis zum 21. Lebensjahr in der Regel

- sind die jungen Menschen vor der Verteilung nach EASY geschützt
- Muss eine mögliche Wohnauflage in Einklang mit dem jugendhilferechtlichen Bedarf/Zuständigkeit erfolgen (rechtlich nicht eindeutig geregelt)
- ist die Jugendhilfe bei Erteilung einer Wohnauflage maßgeblich, wenn die Person im Asylverfahren anerkannt wurde (§ 12a Abs. 5 Nr. 2a AufenthG ausdrücklich)

Was passiert also, wenn ein Asylantrag erst mit 21 Jahren gestellt wird oder der Lebensunterhalt nicht gesichert ist?

→ Gefahr der EASY Verteilung
→ Gefahr der Erteilung einer Wohnauflage, die nicht die konkrete Situation des Betroffenen berücksichtigt

Lösungsidee:

EASY: Asylantrag vor Beendigung der Jugendhilfe stellen, frühzeitig mit der zuständigen Behörde in Kontakt treten und Situation darlegen, Runde Tische und Kooperation
Wohnauflage: Frühzeitig mit der Ausländerbehörde in Kontakt treten, Situation darstellen, im Zw. Wohnauflage beantragen (?), Abänderung einer erteilten Wohnauflage – Hilfestellung für den jungen Menschen

Wohnen – zwischen Anspruch und Realität

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Wo gewohnt werden kann, hängt vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und den Landesaufnahmegesetzen sowie der kommunalen Praxis ab.

P: Wohnauflage (=Residenzpflicht)
→ Aufhebung oder Abänderung beantragen
→ Auflage der Ausländerbehörde in einer GU leben zu müssen – Abänderung der Wohnauflage beantragen und/oder private Wohnsitznahme beantragen.
→ Antrag auf Übernahme der Kosten für Privatwohnung – Sozialamt/Jobcenter.

P: Landesspezifische Probleme: Unterbringung in Obdachlosenunterkünften?

P: Wohnungsnot in Ballungsräumen und Diskriminierungserfahrungen auf dem Wohnungsmarkt

<u>Lösungsidee? Welche positiven Beispiele kennt Ihr, was hilft?</u>

Tuschelrunde

Arbeitsgruppen

Welche Probleme im Übergang sind aus Eurer Sicht am schwierigsten und was bräuchtet Ihr – von Politik, Eurer örtlichen Behördenpraxis, Eurer Leitung etc., um diese Herausforderungen anzugehen?

Noch offene Fragen?

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit